

Satzung

der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Gebührensatzung Straßenreinigung – vom 27.01.1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.1993

Der Stadtrat hat aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15.02.1963 in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 277, BS 91-1), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) und der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3 und 27 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler aufgrund des § 17 Abs. 3 LStrG obliegende Reinigungspflicht für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen – Grundsatzung Straßenreinigung – vom 27.01.1988 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen worden, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Straßenreinigungsmaßnahmen ausgenommen.

(2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erhebt die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung durch die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler umfasst folgende Maßnahmen:

1. Besprengen und Säubern folgender Straßenbestandteile:

- 1.1 Fahrbahnen
- 1.2 Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche
- 1.3 Radwege
- 1.4 Parkplätze
- 1.5 Promenadenwege
- 1.6 Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
- 1.7 Böschungen und Grabenüberbrückungen
- 1.8 Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes

2. Schneeräumung auf den in Ziffer 1 genannten Straßen und Straßenbestandteilen,

3. Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte,

4. Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

(2) Die Reinigungspflichten für die in der Anlage dieser Satzung nicht aufgeführten Straßen des Stadtgebietes und die in Abs. 1 nicht genannten Straßenbestandteile sowie die in Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 nicht genannten Reinigungstätigkeiten für die in der Anlage aufgezählten Straßen oder Straßenteile verbleiben bei den Reinigungspflichten im Sinne von § 1 der Grundsatzung Straßenreinigung.

(3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht die in § 10 der Grundsatzung Straßenreinigung aufgezählten Verschmutzungen.

§ 3 Gebührenfähige Kosten

(1) Gebührenfähig sind die laufenden Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen.

(2) Zu den gebührenfähigen Kosten zählen nicht solche Kosten, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Straßenreinigungsgebühren nicht erhoben werden können, und Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 10 der Grundsatzung Straßenreinigung, soweit eine Erstattung der Kosten nach § 40 LStrG erfolgt.

(3) Gebührenfähig sind nicht die im Interesse der Allgemeinheit entstehenden Kosten (öffentliches Interesse). Auf das öffentliche Interesse entfallen insbesondere die Kosten für die Reinigung der folgenden Straßenteile und Erschließungsanlagen:

1. Busbuchten
2. Grünanlagen
3. Immissionsschutzanlagen
4. Kinderspielplätze
5. Parkplätze
6. Radwege
7. Straßeneinmündungen.

(4) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen angrenzen oder die zu solchen Straßen hin erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf die Straßenlänge der Hauptverkehrsstraße bezogen ist, aufgrund des Allgemeininteresses, das an dieser Straßenreinigung besteht, um 25 v. H. gekürzt. Hauptverkehrsstraßen sind die in der Anlage dieser Satzung mit H) gekennzeichneten Straßen.

(5) Bei Grundstücken, die an sonstigen städtischen Straßen angrenzen oder die zu solchen Straßen hin erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf die Straßenlänge der sonstigen städtischen Straße bezogen ist, aufgrund des Allgemeininteresses, das an dieser Straßenreinigung besteht, um 10 v. H. gekürzt. Sonstige städtische Straßen sind die in der Anlage zu dieser Satzung mit S) gekennzeichneten Straßen.

(6) Bei Grundstücken, die an Anliegerstraßen angrenzen oder die zu solchen Straßen hin erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf die Straßenlänge der Anliegerstraße bezogen ist, nicht gekürzt. In der Anlage sind Anliegerstraßen mit A) gekennzeichnet.

§ 4

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 3 bis 5 der Grundsatzung Straßenreinigung gilt sinngemäß.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe.

(2) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße;
2. bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), die Länge der zur Straße hinweisenden Grenze des Grundstücks. Als zur Straße hinweisende Grenze ist diejenige Grenze anzusehen, die von mehreren der Straßenmittellinie zugewandten Seiten den kleineren Winkel bildet und damit von der Straße aus betrachtet die vordere Seite darstellt.

Bilden zwei Grundstücksseiten mit der Straßenmittellinie den gleichen Winkel, so gilt das Mittel beider Grundstücksseiten als Bemessungsgrundlage.

Übersteigt die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks die Länge der gemeinsamen Grenze nach Ziffer 1 oder zur Straße hinweisenden Grenze nach Ziffer 2 um mehr als 50 %, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen den Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm ab-, und über 50 cm aufgerundet.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 der Grundsatzung Straßenreinigung beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 2 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden die Straßenlängen nur mit je zwei Drittel der Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 6

Reinigungsgruppen

Die Aufteilung der Straßen auf Reinigungsgruppen richtet sich nach der Zuordnung gemäß der Anlage dieser Satzung.

§ 7 Gebührensatz

Der Straßenreinigungsgebührensatz für die Reinigungsgruppen wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines Grundstücks nach § 4. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden nach § 5 voll zu den Straßenreinigungsgebühren herangezogen.
- (3) Die Mieter und Pächter der Grundstücke haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren entsprechend der gemieteten bzw. gepachteten Fläche im Verhältnis zur Gesamtgröße des gebührenpflichtigen Grundstücks. Bei bebauten Grundstücken gilt als Gesamtgröße des Grundstücks die tatsächliche Grundstücksfläche zuzüglich der Summe der Wohn- und Nutzflächen.

§ 9 Gebührenpflicht, Gebührenanspruch, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf die erste Reinigung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit dem Beginn des auf die erste Reinigung folgenden Monats und in der Folgezeit mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das die Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr durch einen dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden Abgabenbescheid veranlagt und festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kann der Gebührenschuldner die Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichten, so wird die Gebühr für das Haushaltsjahr zusammen mit der Grundsteuer fällig. Entsteht die Gebühr erst im Laufe des Jahres oder erfolgt eine Nachveranlagung, so wird die Gebühr für den abgelaufenen Zeitraum einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Ist ein Abgabenbescheid für das laufende Haushaltsjahr noch nicht bekannt gegeben, so sind Vorausleistungen zu den Fälligkeitsterminen nach dem letzten Abgabenbescheid zu entrichten.

§ 10 Gebühren bei Ausfällen der Straßenreinigung

- (1) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zu vertreten hat, länger als drei Monate völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(2) Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen sowie Behinderungen oder Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

A n l a g e

zur Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Gebührensatzung Straßenreinigung - vom 27.01.1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.1993

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Gebührensatzung Straßenreinigung - vom 27.01.1988 in der jeweiligen Fassung durch die Stadt gereinigt.

Dabei gelten die mit einem **H**) gekennzeichneten Straßen als **Hauptverkehrsstraßen**, die mit einem **S**) gekennzeichneten Straßen als **sonstige städtische Straßen** und die mit einem **A**) gekennzeichneten Straßen als **Anliegerstraßen** im Sinne von § 3 Absätze 4 bis 6 der Satzung zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Gebührensatzung Straßenreinigung -.

Reinigungsgruppe I (Reinigung **zweimal** wöchentlich)

Stadtteil Marienthal

Marienthaler Straße (H)

Stadtteil Walporzheim

Walporzheimer Straße (H)

Stadtteil Ahrweiler

Alveradisstraße (H)

Am Silberberg - von Walporzheimer Straße bis Unterführung Deutsche Bundesbahn - (H)

Bossardstraße (H)

Friedrichstraße (H)

Karl-von-Ehrenwall-Allee (H)

Ramersbacher Straße - vom Ahrtor bis Franziskusstraße - (H)

Schützenstraße (H)

Walporzheimer Straße (H)

Wilhelmstraße (H)

Stadtteil Bachem

St.-Pius-Straße - ohne die in südlicher Richtung gelegenen Seitenstraßen - (H)

Stadtteil Bad Neuenahr

Ahrstraße (S)

Ahrweilerstraße (S)

Am Gartenschwimmbad (S)

Am Glöcknersberg (A)

Am Johannisberg - von Unterstraße bis Finkenweg - (S)

Antoniusstraße (A)

Apollinarisstraße (S)

Auf den Steinen (A)

Beethovenstraße (S)

Bergstraße - von Hauptstraße bis Heerstraße - (S)

Bergstraße - von Heerstraße bis einschließlich Haus Nr. 32 - (A)

Blankenheimer Straße (A)

Breslauer Straße (A)

Burgweg (A)

Casinostraße (S)

Dahlienweg (H)

Danziger Straße (S)

Eichendorffstraße (A)

Felix-Rütten-Straße (S)

Finkenweg (A)

Gartenstraße (A)

Georg-Kreuzberg-Straße (S)

Graf-Otto-Straße (A)

Hans-Frick-Straße (S)

Hardtstraße - von Marienweg bis Bebauungsende - (H)

Hardtstraße - von Oberstraße bis Marienweg - (S)

Hauptstraße (H)

Heerstraße - von Im Schwertstal bis Im Dellmich - (H)

Hemmeser Straße - von Hauptstraße bis Georg-Kreuzberg-Straße - (S)

Hemmeser Straße - von Hauptstraße bis Peter-Fix-Straße - (A)

Hochstraße (S)

Im Schwertstal - bis Bebauungsende - (S)

Jesuitenstraße (S)

Kölner Straße (S)

Königsberger Straße (S)

Kreuzstraße (S)

Küstriner Straße (A)

Kurgartenstraße (S)

Landgrafenstraße (S)

Leipziger Straße (S)

Lessingstraße (A)

Lerchenweg (A)

Lindenstraße (S)

Marienburger Straße (A)

Marienweg (A)

Mittelstraße (S)

Mörikestraße (A)

Monschauer Straße (A)

Nachtigallenschlag (A)

Nordstraße (S)

Oberstraße (S)
Oststraße (A)
Peter-Fix-Straße (A)
Platanenweg (A)
Portugieserstraße (A)
Poststraße (S)
Ravensberger Straße - von Apollinarisstraße bis Bebauungsende - (S)
Ravensberger Straße - zwischen Wendelstraße und Landgrafenstraße - (S)
Rieslingstraße (A)
Ringener Straße (H)
Rotweinstraße - von Wilhelmstraße bis Ahrweilerstraße - (H)
Rotweinstraße - von Ahrweilerstraße bis Bebauungsende - (A)
Schützenstraße (H)
Schweizer Straße (S)
Sebastianstraße (H)
Silvanerstraße (A)
St. Pius-Straße (H)
Stettiner Straße - zwischen Danziger Straße und Tilsiter Straße - (A)
Telegrafstraße (S)
Thurgauer Straße (A)
Tilsiter Straße (A)
Uhlandstraße - von Sebastianstraße bis Amseltalbrücke - (A)
Unterstraße (S)
Walburgisstraße (A)
Weinbergstraße (S)
Wendelstraße (S)
Weststraße (S)
Willibrordusstraße - zwischen Hochstraße und Einmündung Am Glöcknersberg - (S)
Wolfgang-Müller-Straße - zwischen Weststraße und Hauptstraße - (S)

Stadtteil Heppingen

Burgstraße - von Landskroner Straße bis Bonner Straße - (H)
Landskroner Straße (H)
Schulstraße (H)

Stadtteil Gimmigen

Bonner Straße (H)

Stadtteil Lohrsdorf

Sinziger Straße (H)

Reinigungsgruppe II
(Reinigung dreimal wöchentlich)